



Universität Vechta
University of Vechta

Amtliches Mitteilungsblatt **30/2012**

Bachelorstudiengang Gerontologie
Prüfungsordnung

INHALT:

Seite

Prüfungsangelegenheiten und Prüfungsordnungen

-

- Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Gerontologie

3

Anlage 1: Studienordnung

6

Anlage 2: Studienverlaufspläne

11

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Gerontologie (PO BAG)

Beschlossen gemäß §§ 6 Abs. 1, 41 Abs. 1 NHG durch den Senat der Universität Vechta auf seiner 19. Sitzung am 12.09.2012. Genehmigt gemäß § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b NHG durch das Präsidium der Universität Vechta in seiner Sitzung am 25.09.2012.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung (RPO), der Ordnung für den Profilierungsbereich¹ und in Verbindung mit der Studienordnung das Studium im Bachelorstudiengang Gerontologie (PO BAG) der Universität Vechta.

§ 2 Hochschulgrad

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Universität Vechta den Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: „B. A.“).

§ 3 Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums

¹Das Studienprogramm im Bachelorstudiengang Gerontologie umfasst sechs Semester (Regelstudienzeit) und mindestens 180 Credit Points (CP). ²Es gliedert sich in die folgenden Modulbereiche:

1. fachspezifischer Modulbereich (120 CP),
2. fachübergreifender Modulbereich (45 CP),
3. Bachelorarbeit und Bachelorkolloquium (15 CP).

³Die Studienordnung (Anlage 1) legt das Studienprogramm fest, dem entnommen werden kann, welche Module erfolgreich zu absolvieren sind. ⁴Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist dem Studienverlaufsplan (Anlage 2) zu entnehmen.

§ 4 Mobilitätsfenster

¹Die Studierenden haben gemäß § 7 RPO innerhalb der Regelstudienzeit die Möglichkeit, ein Fachsemester ihres Studiums an einer anderen in- oder ausländischen Hochschule zu absolvieren. ²Das Mobilitätsfenster im Bachelorstudiengang Gerontologie liegt im fünften Fachsemester.

§ 5 Praktikum

- (1) ¹Im Rahmen des Studiums ist ein Praktikum (berufspraktischer Studienanteil) verpflichtend. ²Das im Regelfall zusammenhängende Vollzeit-Praktikum kann auf begründeten Antrag geteilt oder in Teilzeit absolviert werden. ³Das Praktikum ist während der veranstaltungsfreien Zeit abzuleisten und zwar zwischen dem zweiten und dritten oder dem vierten und fünften Fachsemester. ⁴Eine Freistellung vom Praktikum ist nicht möglich.

¹Die Studienordnung für den Profilierungsbereich der Universität Vechta tritt voraussichtlich zum Wintersemester 2013/2014 in Kraft.

- (2) ¹Das Praktikum ist als studienbegleitende Modulprüfung konzipiert. ²Das Praxismodul umfasst:
1. die Ableistung eines Praktikums im Umfang von zehn Wochen;
 2. die Anfertigung eines Berichts zum Praktikum;
 3. die Teilnahme an einem Seminar zum Praktikum;
 4. die Präsentation des Praxisberichts im Begleitseminar zum Praktikum.
- (3) ¹Für ein erfolgreich absolviertes Praxismodul werden 15 Credit Points vergeben. ²Davon entfallen zehn Credit Points auf die Tätigkeit in einem einschlägigen gerontologischen Praxisfeld. ³Die Ableistung des Praktikums wird durch die Praxiseinrichtung bescheinigt; eine Benotung erfolgt nicht. ⁴Der Praktikumsbericht und dessen Präsentation im Begleitseminar zum Praktikum werden benotet und mit fünf Credit Points gewichtet.
- (4) ¹Das Praktikum kann in gerontologisch relevanten Einrichtungen und Diensten abgeleistet werden, sofern eine kontinuierliche fachliche Anleitung durch mindestens eine professionell ausgewiesene hauptamtliche Fachkraft gewährleistet ist. ²Die Studierenden suchen sich ihre Praktikumsplätze eigenständig. ³Die/Der Praktikumsbeauftragte berät und unterstützt die Studierenden bei der Suche nach Praktikumsstellen und überprüft deren Eignung. ⁴Während des Praktikums fungiert die/der Praktikumsbeauftragte als Anlaufstelle für die Studierenden und die Praktikumsstelle.
- (5) ¹Die/Der Praktikumsbeauftragte bietet jeweils im Wintersemester eine Informationsveranstaltung für die Studierenden zur Vorbereitung des Praktikums an, in der Grundinformationen zu Einsatzbereichen und zur Praktikumsdurchführung vermittelt werden. ²Darüber hinaus wird durch regelmäßige Sprechstunden eine individuelle Beratung und Betreuung der Studierenden gewährleistet.
- (6) ¹Die Studierenden beantragen spätestens vier Wochen vor Beginn ihres Praktikums bei der/ dem Praktikumsbeauftragten die Zuweisung der Praktikumsstelle. ²Die verbindliche Zuweisung des Praktikumsplatzes erfolgt durch die Praktikumsbeauftragte/den Praktikumsbeauftragten. ³Diese/Dieser entscheidet im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss über eine Aufteilung des Praktikums oder über ein Praktikum in Teilzeit.

§ 6

Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Zusätzlich zu den in § 17 RPO definierten Prüfungsformen ist für das Praxismodul gemäß § 5 Abs. 2 dieser Ordnung der Praktikumsbericht als Prüfungsleistung konzipiert.
- (2) Der Praktikumsbericht umfasst:
1. eine eigenständige und vertiefte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang des Praxisfeldes;
 2. eine schriftliche Ausarbeitung der Praxiserfahrungen;
 3. die Präsentation der Ausarbeitung und die Leitung der anschließenden Diskussion in der Begleitveranstaltung.

§ 7

Zulassung zur Bachelorarbeit und zum Bachelorkolloquium

- (1) ¹Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt voraus, dass im Rahmen der Bachelorprüfung mindestens 120 Credit Points erworben wurden. ²Eine gesonderte Anmeldung zum Bachelorkolloquium ist nicht erforderlich.
- (2) Dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit sind folgende Unterlagen beizufügen:
1. ein Vorschlag für das Thema der Arbeit;
 2. ein Vorschlag für Prüfende;

3. eine Erklärung darüber, ob eine Bachelorprüfung oder Teile einer solcher Prüfung oder einer anderen Prüfung in einem der gewählten Fächer an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden wurden oder ob sich die Antragstellerin oder der Antragsteller in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.

§ 8

Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Bachelorarbeit beträgt zwei Monate. ²Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag der Prüfungskandidatin/des Prüfungskandidaten und nach Stellungnahme der Erstprüferin/des Erstprüfers um bis zu sechs Wochen verlängern.
- (2) Für die Bachelorarbeit werden 12 Credit Points vergeben.
- (3) Der Umfang der Bachelorarbeit beträgt in der Regel 30 Seiten.

§ 9

Bachelorkolloquium

¹Sofern die vorgelegte Bachelorarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet ist, wird das Bachelorkolloquium gemeinsam von den Prüfenden der Bachelorarbeit als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung durchgeführt. ²Die Dauer des Bachelorkolloquiums beträgt in der Regel je Prüfungskandidatin/Prüfungskandidat 30 Minuten. ³Für das Bachelorkolloquium werden drei Credit Points vergeben.

§ 10

Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn insgesamt mindestens 180 Credit Points erworben wurden und alle Modulprüfungen, die Bachelorarbeit und das Bachelorkolloquium bestanden sind.
- (2) ¹Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich als gewichtetes arithmetisches Mittel der Noten der Modulbereiche gemäß § 3. ²Die Noten der Modulbereiche werden bei der Berechnung der Gesamtnote mit den zugeordneten Credit Points der benoteten Module gewichtet. ³Die Noten der Modulbereiche errechnen sich als gewichtetes arithmetisches Mittel der benoteten Module des jeweiligen Modulbereichs. ⁴Die auf das Praktikum entfallenden zehn Credit Points werden nicht zur Gesamtnotenberechnung verwendet. ⁵Ein insgesamt unbenoteter Modulbereich geht nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.

§ 11

Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt zum 01.10.2012 in Kraft.

Anlagen:

Anlage 1: Studienordnung

Anlage 2: Studienverlaufspläne

Anlage 1: Studienordnung

§ 1 Geltungsbereich

Die Studienordnung enthält Regelungen für ein ordnungsgemäßes Studium im Bachelorstudiengang Gerontologie (BA G) auf der Basis der Rahmenprüfungsordnung der Universität Vechta (RPO) und der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Gerontologie (PO BAG).

§ 2 Ziele des Studiums

¹Die Studierenden sollen am Ende ihres Studiums über die erforderlichen wissenschaftlichen Kenntnisse und Methoden verfügen, die sie zu selbständiger Arbeit und fundierter Auseinandersetzung mit Fragestellungen im Bereich der Gerontologie befähigen. ²Im Zentrum steht die Vermittlung grundlegender Kenntnisse der individuellen und sozialen Bedingungen menschlicher Entwicklung im Lebensverlauf und deren gesellschaftlicher Organisation. ³Das Studium umfasst wissenschaftssystematische und forschungspraktische Inhalte sowie grundlegende Überblickveranstaltungen aus den relevanten gerontologischen Arbeitsbereichen. ⁴Das Studium soll zum einen auf eine qualifizierte Tätigkeit in verschiedenen diesbezüglich einschlägigen Berufsfeldern vorbereiten, zum anderen soll die Voraussetzung für unterschiedliche Optionen der Weiterqualifikation geschaffen werden, hier insbesondere auch für eine vertiefende wissenschaftliche Qualifikation bspw. in Master- oder in Promotionsstudiengängen. ⁵Als besonderes Ziel des Studiums gilt es, wissenschaftliche Kenntnisse mit berufspraktischen Anforderungen zu verbinden.

§ 3 Studienprogramm

	SWS	CP	Prüfungsart	Modulstatus
Fachspezifischer Modulbereich (120 CP)				
Altern und Gesellschaft : 30 CP				
AG-1 Einführung in die Gerontologie	4	6	K	P
1.1 Gerontologie als Disziplin				
1.2 Demographische Dimensionen der Gerontologie				
AG-2 Sozialwissenschaftliche Grundlagen und Theorien des Alterns	4	6	K	P
2.1 Soziologische Grundlagen und Theorien des Alterns				
2.2 Psychologische Grundlagen und Theorien des Alterns				
AG-3 Lebensverlaufsperspektiven	4	6	H / KI / R	P
3.1 Lebensläufe im sozialen Wandel				
3.2 Biographie und Identität				
AG-4 Lebenslagen und gesellschaftliche Integration	4	6	H / KI / R	WP
4.1 Lebenslage und Sozialstruktur				
4.2 Soziale Beziehungen				
AG-5 Altern und Körper	4	6	H / KI / R	WP
5.1 Körper als soziale Konstruktion				
5.2 Biologische Aspekte des Alterns				
AG-6 Altern und Geschlecht	4	6	H / KI / R	WP
6.1 Altern und Geschlecht				
6.2 Ausgewählte Thematiken zu Altern und Geschlecht				
AG-7 Spezielle Thematiken	4	6	H / KI / R	WP
Zwei Veranstaltungen zu ausgewählten Thematiken mit jeweils einer Modulprüfung				

	SWS	CP	Prüfungsart	Modul- status
Empirie / Methodik : 18 CP				
EM-1 Modelle und Methoden der Datenanalyse	6	6	K	P
1.1 Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens				
1.2 Grundlagen der Statistik				
1.3 Angewandte Statistik				
EM-2 Forschungsmethoden	6	6	K	P
2.1 Wissenschaftstheorie				
2.2 Einführung in die quantitative Sozialforschung				
2.3 Einführung in die qualitative Sozialforschung				
EM-3 Lehrforschungsprojekt	2	6	Pb / Po	P
Gesundheit / Pflege: 12 CP				
GP-1 Gesundheit	4	6	H / Ko / R	P
1.1 Geriatrie				
1.2 Gerontopsychiatrie				
GP-2 Pflege	4	6	H / Ko / R	WP
2.1 Versorgungsstrukturen für Pflege und Unterstützung				
2.2 Pflegekonzepte und Pflegestandards				
GP-3 Beratung und Betreuung	4	6	H / Ko / R	WP
3.1 Beratung und Supervision				
3.2 Case- und Care-Management				
GP-4 Public Health	4	6	H / R	W
4.1 Ökonomik gesundheitlicher und pflegerischer Versorgung				
4.2 Gesundheitsförderung, Prävention und Rehabilitation				
Psychologie: 12 CP				
PY-1 Entwicklung und Bedingungen des Lehrens und Lernens	6	6	K	WP
1.1 Entwicklungspsychologie				
1.2 Bedingungen des Lehrens und Lernens				
1.3 Ausgewählte Thematiken				
PY-2 Persönlichkeit und soziale Interaktion	6	6	K	WP
2.1 Persönlichkeitspsychologie				
2.2 Soziale Interaktion				
2.3 Ausgewählte Thematiken				
PY-3 Psychologische Gerontologie	6	6	H / KI / R	P
3.1 Entwicklungspsychologie des mittleren und höheren Lebensalters				
3.2 Psychologische Interventionsgerontologie				
3.3 Demenzielle Syndrome				
Ökonomik: 12 CP				
ÖK-1 Volkswirtschaftslehre	4	6	K	P
1.1 Mikroökonomik				
1.2 Makroökonomik				
ÖK-2 Betriebswirtschaftslehre	4	6	K	P
2.1 Allgemeine Betriebswirtschaftslehre I				
2.2 Allgemeine Betriebswirtschaftslehre II				
Politik / Recht: 12 CP				
PR-1 Rechtliche Grundlagen der Gerontologie	6	6	H / KI / R	P
1.1 Grundlagen des Sozial- und Sozialversicherungsrechts				
1.2 Sozialhilferecht und Leistungserbringungsrecht in der Altenhilfe				
1.3 Betreuungs- und Unterbringungsrecht				

	SWS	CP	Prüfungsart	Modulstatus
PR-2 Grundlagen des Zivilrechts	6	6	H / KI / R	WP
2.1 Einführung in das Bürgerliche Recht				
2.2 Vertragsgestaltung in sozialen Einrichtungen				
2.3 Handels- und Gesellschaftsrecht				
PR-3 Haftung und Schuld	6	6	H / KI / R	WP
4.1 Deliktsrecht				
4.2 Strafrecht				
4.3 Ausgewählte Thematiken				
PR-4 Politikwissenschaftliche Grundlagen	6	6	H / KI / R	WP
4.1 Politisches System Deutschlands – Schwerpunkt Kommunalpolitik				
4.2 Sozialpolitik in Deutschland und in der EU				
4.3 Die öffentliche Verwaltung				
PR-5 Sozialpolitische Grundlagen	6	6	H / KI / R	WP
5.1 Verfassungsrechtliche Gestaltung des sozialen Rechtsstaates				
5.2 Das System der sozialen Sicherung				
5.3 Grundprinzipien sozialer Sicherung				
Ethik / Soziale Arbeit: 6 CP				
ES-1 Ethik	4	6	H / Ko / R	WP
1.1 Grundlagen der Ethik				
1.2 Ethik der Sozialen Dienste				
ES-2 Sterben und Tod	4	6	H / KI / R	WP
2.1 Soziale und ethische Aspekte von Sterben und Tod				
2.2 Palliative Versorgung				
ES-3 Handlungsmethoden Sozialer Arbeit	4	6	K	WP
3.1 Handlungsmethoden Sozialer Arbeit				
3.2 Arbeit mit Gruppen				
ES-4 Beratung und Krisenintervention	4	6	H / KI / Ko / R	WP
4.1 Familienberatung				
4.2 Krisenintervention und Psychotherapie				
Interdisziplinäre Vertiefungen / Dienstleistungsmanagement (18 CP)				
DM-1 Organisation und Personal	6	6	H / R	WP
1.1 Personalmanagement				
1.2 Personalführung und Kommunikation				
1.3 Arbeitsrecht				
DM-2 Organisation und Unternehmensführung	6	6	H / R	WP
2.1 Management und Unternehmensführung				
2.2 Organisationsanalyse und -evaluation				
2.3 Organisationsberatung				
DM-3 Altern und Arbeit	6	6	H / R	WP
3.1 Altern, Arbeitsmarkt und Altersgrenzen				
3.2 Älterwerden im Betrieb				
3.3 Ausgewählte Aspekte der Alterserwerbsarbeit				
DM-4 Organisationelle Gerontologie	6	6	H / R	WP
4.1 Organisationstheorie				
4.2 Organisationssoziologie				
4.3 Ausgewählte organisationspsychologische Aspekte				

	SWS	CP	Prüfungsart	Modulstatus
DM-5 Ökonomie und demografischer Wandel	6	6	H / Kl / Ko / R	WP
5.1 Wirtschafts- und Strukturpolitik				
5.2 Öffentliche Finanzwirtschaft und soziale Sicherung				
5.3 Ökonomik von Non-Profit-Organisationen				
DM-6 Interpersonales und Intergruppenverhalten	6	6	H / R	WP
6.1 Interpersonale Wahrnehmung				
6.2 Motivationen und interpersonales Vertrauen				
6.3 Soziale Gruppen im Kontext sozialer Dienstleistungen				
DM-7 Anwendungsorientiertes Studienprojekt Dienstleistungsmanagement	2	6	Pb	P
Anwendungsorientiertes Studienprojekt (z.B. Qualitätsmanagement, Unternehmenskultur und -ethik, Dienstleistungsmarketing)				
Fachübergreifender Modulbereich (45 CP)				
PX Praxismodul	2	15	Prb	P
1.1 Praktikum		10		
1.2 Begleitveranstaltung zum Praktikum		5		
WB Wahlbereich		15		WP
Frei wählbar aus allen Bachelorstudiengängen der Universität Vechta				
PB Profilierungsbereich		15		WP
Frei wählbar: Module aus dem Profilierungsbereich sowie ausgewählte Module in Fremdsprachen				
		CP		MA
Bachelorarbeit (15 CP)				
BA Bachelorarbeit		15		P
1.1 Bachelorarbeit		12		
1.2 Bachelorkolloquium		3		

SWS = Semesterwochenstunden / CP = Credit Point / Modulstatus: P = Pflichtfach; WP = Wahlpflichtfach
 Prüfungsart: H = Hausarbeit; Kl = Klausur; Ko = Kolloquium; Pb = Projektbericht; Po = Portfolio; R = Referat;
 Prb = Praktikumsbericht

§ 4

Art und Umfang von Prüfungsleistungen

¹Die Prüfungsarten sind in §17 RPO und in § 6 Abs. 2 PO BAG definiert. ²Der jeweilige Umfang der Prüfungsleistungen wird wie folgt festgelegt:

1. der Umfang der schriftlichen Leistungen im Rahmen eines Referats (Thesenpapier oder schriftliche Ausarbeitung) gemäß § 17 Abs. 6 RPO beträgt in der Regel vier bis acht Seiten;
2. der Umfang einer Hausarbeit gemäß § 17 Abs. 8 RPO beträgt in der Regel 15 bis 20 Seiten;
3. der Umfang des Selbstreflexionsberichts im Rahmen eines Portfolios gemäß § 17 Abs. 9 RPO beträgt in der Regel vier bis acht Seiten;
4. der Umfang eines Projektberichts gemäß § 17 Abs. 10 RPO beträgt in der Regel 15 bis 20 Seiten;
5. der Umfang eines Praktikumsberichts gemäß § 6 Abs. 2 PO BAG beträgt in der Regel 15 bis 20 Seiten.

§ 5 Praktikum

- (1) ¹Der Praxisanteil als integrierendes Element des Bachelorstudiengangs soll die Studierenden unter fachlicher Anleitung in gerontologische Arbeitsfelder einführen. ²Er dient
1. der Berufsfeldorientierung: Die Studierenden erhalten einen Einblick in mögliche Berufs- und Arbeitsfelder und reflektieren ihre Berufsmotivation und ihre künftige Berufsrolle. Sie erwerben praktische Kenntnisse in den spezifischen Arbeitsformen und gewinnen Erfahrungen im Umgang mit Adressatinnen und Adressaten;
 2. der Integration von im Studienverlauf in den unterschiedlichen Fachgebieten erworbenen theoretischen Kenntnissen und der Auseinandersetzung mit den Rahmenbedingungen der Gerontologie.
- ³Daneben sollen die Studierenden, zur individuellen Akzentuierung ihres weiteren Studiums, theoretische Defizite erkennen und weiterführende Fragestellungen entwickeln. ⁴In einem Seminar zum Praktikum findet die Aufarbeitung und systematische Reflexion der in der Praxis vorgefundenen Strukturen und der gewonnenen Einsichten statt.
- (2) ¹Im Bachelorstudiengang Gerontologie können Praktika in allen Praxisfeldern mit nachweislich gerontologischem Bezug absolviert werden, in denen Arbeit mit alten Menschen geleistet oder Arbeit für alte Menschen geplant, organisiert und untersucht wird. ²In Betracht kommen insbesondere:
- stationäre, teilstationäre und ambulante Altenhilfeeinrichtungen,
 - Altenberatungsstellen,
 - Einrichtungen der offenen Altenarbeit,
 - Altenbildungseinrichtungen,
 - Altenhilfe-/Sozialplanung bei Kommunen, Verbänden, freien Planungsbüros,
 - Einrichtungen der Behindertenhilfe,
 - Forschungseinrichtungen,
 - Landes-, Bundes- und EU-Behörden,
 - Nicht-Regierungsorganisationen.
- ³Andere als die vorgenannten Praxisfelder können auf begründeten Antrag im Einzelfall genehmigt werden, sofern die Gleichwertigkeit gewährleistet ist.

§ 6 Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt zum 01.10.2012 in Kraft.

Anlage 2a: BAG - Studienverlaufsplan ohne Mobilitätsfenster

Modulbereich	I. Semester			II. Semester			III. Semester			IV. Semester			V. Semester			VI. Semester		
	Mod.	SWS	CP	Mod.	SWS	CP	Mod.	SWS	CP	Mod.	SWS	CP	Mod.	SWS	CP	Mod.	SWS	CP
Altern und Gesellschaft	AG-1	4	6	AG-2	4	6	AG-3	4	6	AG-x	4	6	AG-x	4	6			
Empirie und Methodik	EM-1	6	6	EM-2	6	6				EM-3	2	6						
Gesundheit und Pflege	GP-1	4	6							GP-x	4	6						
Okonomik	ÖK-1	4	6				ÖK-2	4	6									
Politik und Recht										PR-x	6	6	PR-1	6	6			
Psychologie	PY-x	4	6	PY-3	6	6												
Ethik sozialer Dienste und Soziale Arbeit				ES-x	4	6												
Interdisziplinäre Vertiefungen							DM-x	6	6	DM-x	6	6	DM-7	2	6			
Praxismodul							PX	2	15									
Wahlbereich													WB-x	4	5	WB-x	4	5
Profilierungsbereich				OB-x	4	5							OB-x	4	5	OB-x	4	5
Bachelorprüfung																BA	0	15
Summe	5	22	30	5	24	29	4	16	33	5	22	30	5	20	28	4	12	30

Fett: Pflichtmodule

CP 180

Anlage 2b: BAG - Studienverlaufsplan mit Mobilitätsfenster

Modulbereich	I. Semester			II. Semester			III. Semester			IV. Semester			V. Semester			VI. Semester		
	Mod.	SWS	CP	Mod.	SWS	CP	Mod.	SWS	CP	Mod.	SWS	CP	Mod.	SWS	CP	Mod.	SWS	CP
Altern und Gesellschaft	AG-1	4	6	AG-2	4	6	AG-3	4	6	AG-x	4	6				AG-x	4	6
Empirie und Methodik	EM-1	6	6	EM-2	6	6				EM-3	2	6						
Gesundheit und Pflege	GP-1	4	6							GP-x	4	6						
Ökonomik	ÖK-1	4	6				ÖK-2	4	6									
Politik und Recht							PR-1	6	6	PR-x	6	6						
Psychologie	PY-x	4	6	PY-3	6	6												
Ethik sozialer Dienste und Soziale Arbeit				ES-x	4	6												
Interdisziplinäre Vertiefungen										DM-x	6	6				DM-7	2	6
										DM-x						DM-x	6	6
Praxismodul							PX	2	15									
Wahlbereich													WB-x	12	15			
Profilierungsbereich													OB-x	12	15			
Bachelorprüfung																BA	0	15
Summe	5	22	30	4	20	24	4	16	33	5	22	30	6	24	30	4	12	33

Fett: Pflichtmodule

CP 180